

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz:

Gesellschaft für organisch-lebendiges Denken e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.

§ 2 Vereinszweck:

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung dadurch, daß das zuerst von Rudolf Steiner (1861-1925) geschaffene und angewendete „organisch-lebendige“ Denken in die Wissenschaft und damit unmittelbar in Forschung und Lehre befruchtend eingebracht werden soll.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mittels Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben und durch die Gestaltung von Ausbildungsprogrammen und Forschungs- und Modelleinrichtungen und durch die Unterhaltung von Forschungs- und Ausbildungsstätten im In- und Ausland.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar wissenschaftlich-kulturellen Zielen und verfolgt weder politische noch wirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Uneigennützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nur wenn die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Arbeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden.

§ 4 Arten der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen oder sich aktiv in der Vereinsführung betätigen. Die ordentliche Mitgliedschaft ist auf maximal zwölf volljährige Personen beschränkt.

Fördernde Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins ohne an dessen Aufgaben aktiv mitzuwirken; sie unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Beitragszahlungen und Spenden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die an der Zielsetzung des Vereins praktisch oder wissenschaftlich interessiert sind.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, Stand, das Alter und die Anschrift des Bewerbers zu enthalten. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme der ordentlichen und der fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekanntzugeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann nur mit 3monatiger Frist zum Jahresende erklärt werden.

Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Vereinsmitglied gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vorstands verstößt.

Gegen den Ausschluß kann das ausgeschlossene Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die über den Ausschluß dann Beschluß fassen kann. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muß innerhalb eines Monats seit Zustellung der Ausschlußanordnung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein.

Bei Ausschluß durch einstimmigen Beschluß des Vorstands bedarf dieser keiner Angabe von Gründen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

In allen Fällen des Ausscheidens eines Mitglieds hat dasselbe ihm zugänglich gemachtes Arbeitsmaterial unverzüglich und kostenlos an den Verein zurückzugeben.

Irgendwelche vermögensrechtliche Ansprüche an das Vereinsvermögen stehen dem ausscheidenden Mitglied nicht zu.

§ 7 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag eines jeden Vereinsmitglieds ist im voraus bis zum 1. Februar eines jeden Jahres zu entrichten.

Wird der Beitrag um mehr als 20% erhöht, so steht jedem Mitglied die außerordentliche Kündigung zum Beginn dieses Geschäftsjahres zu.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Versammlung der ordentlichen Mitglieder,
- b) der Vorstand.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei volljährigen Vereinsmitgliedern und zwar aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
- c) dem Schriftführer.

Die drei Vorstandsmitglieder vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen.

Bis zur Eintragung des ersatzweise gewählten Vorstandsmitgliedes führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte weiter.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er setzt sich für die Verwirklichung der Arbeitsziele des Vereins ein.

Er kann einzelne Mitglieder mit Sonderaufgaben betrauen.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- c) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen

- Mitgliederversammlungen,
d) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
e) die Aufnahme und der Ausschluß von Vereinsmitgliedern.

§ 11 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr muß mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die Einladung hierzu muß unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Kalenderwochen vorher der Post übergeben sein. Die Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden. Die Einladung durch ein Vorstandsmitglied genügt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder aber von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

In der Mitgliederversammlung kann über solche Gegenstände Beschluß gefaßt werden, die auf der Tagesordnung stehen oder im Laufe der Sitzung durch Beschluß der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 12 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die fördernden Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihrer Meinung Ausdruck zu verleihen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlußfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn sie mit der Einladung bekanntgegeben worden sind.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Sie beschließt über:

1. Entlastung der Geschäftsführung,
2. Genehmigung des Kassen- und Jahresberichts,
3. Satzungsänderungen,
4. Mitgliederbeiträge,
5. Auflösung der Vereinigung.

§ 14 Protokolle

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Schriftführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Die Protokolle werden bei den Vereinsakten aufbewahrt.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann eine Auflösung des Verein nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschließen.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muß auf der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt sein.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende Liquidatoren des Vereins. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidatoren (§§ 47 ff. BGB).

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.